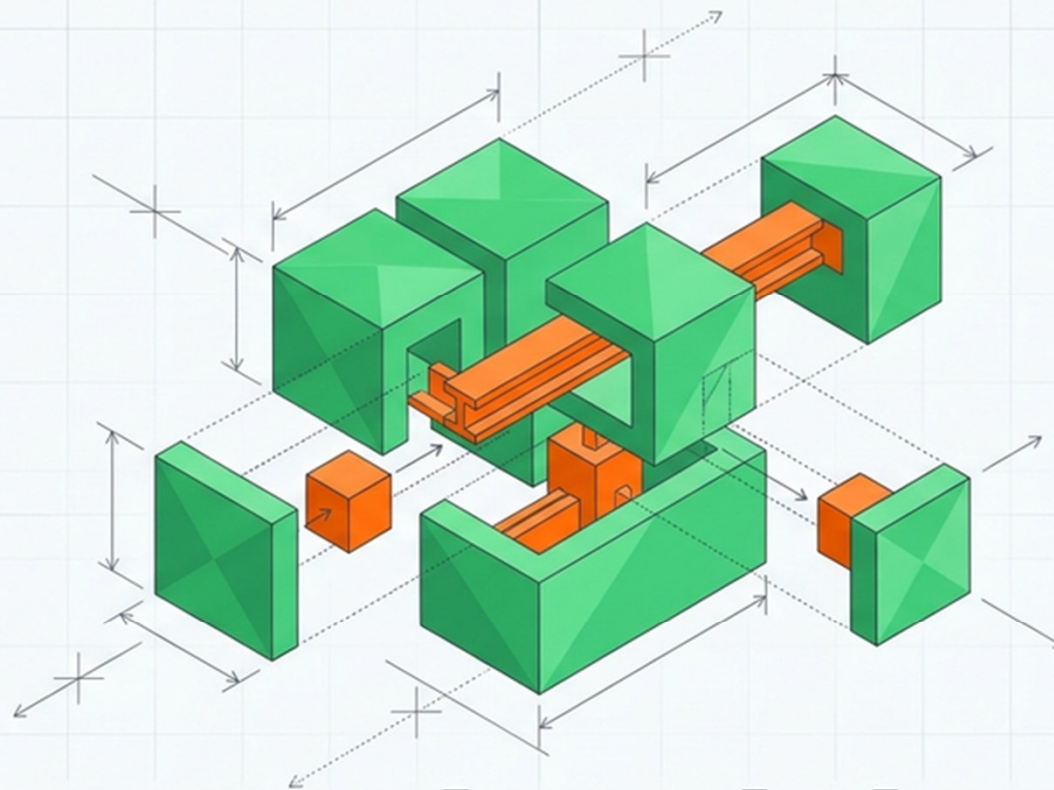
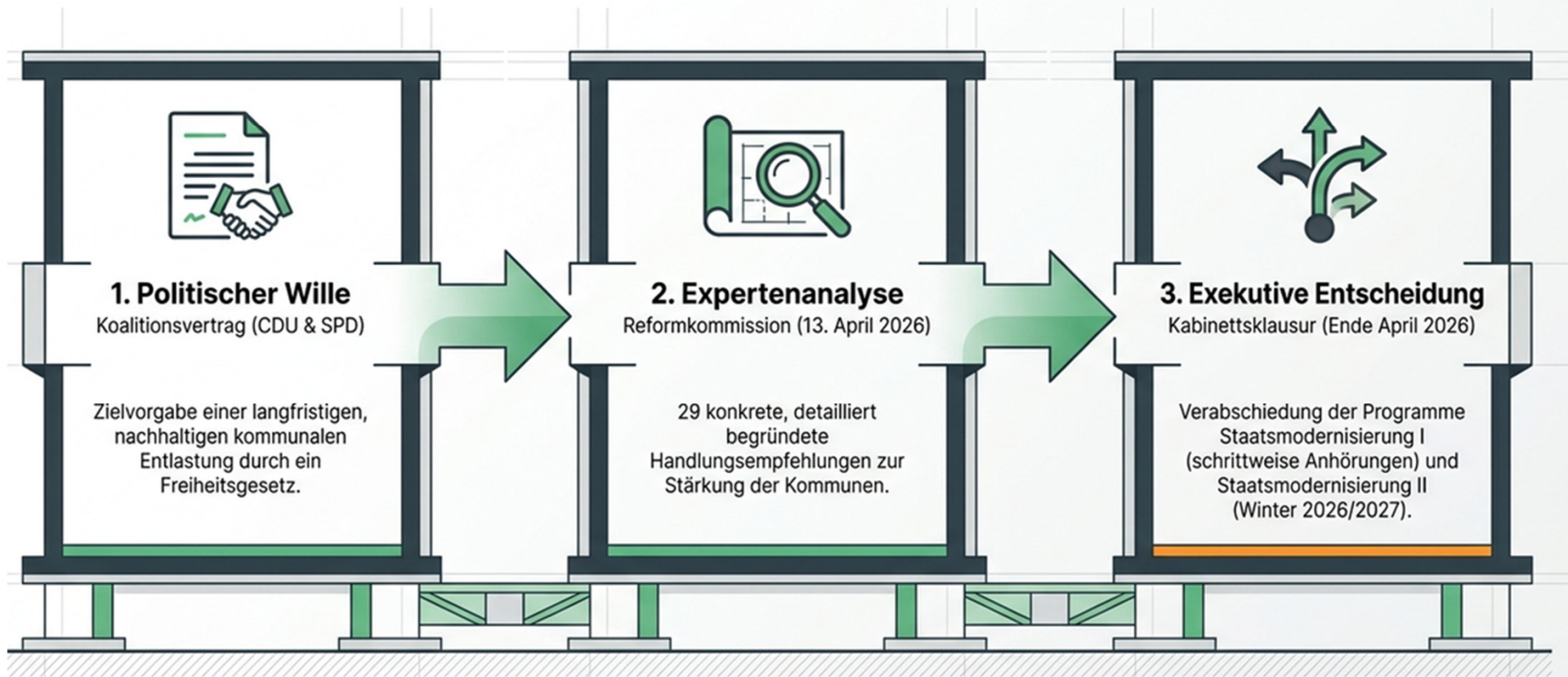




Staatsmodernisierung I

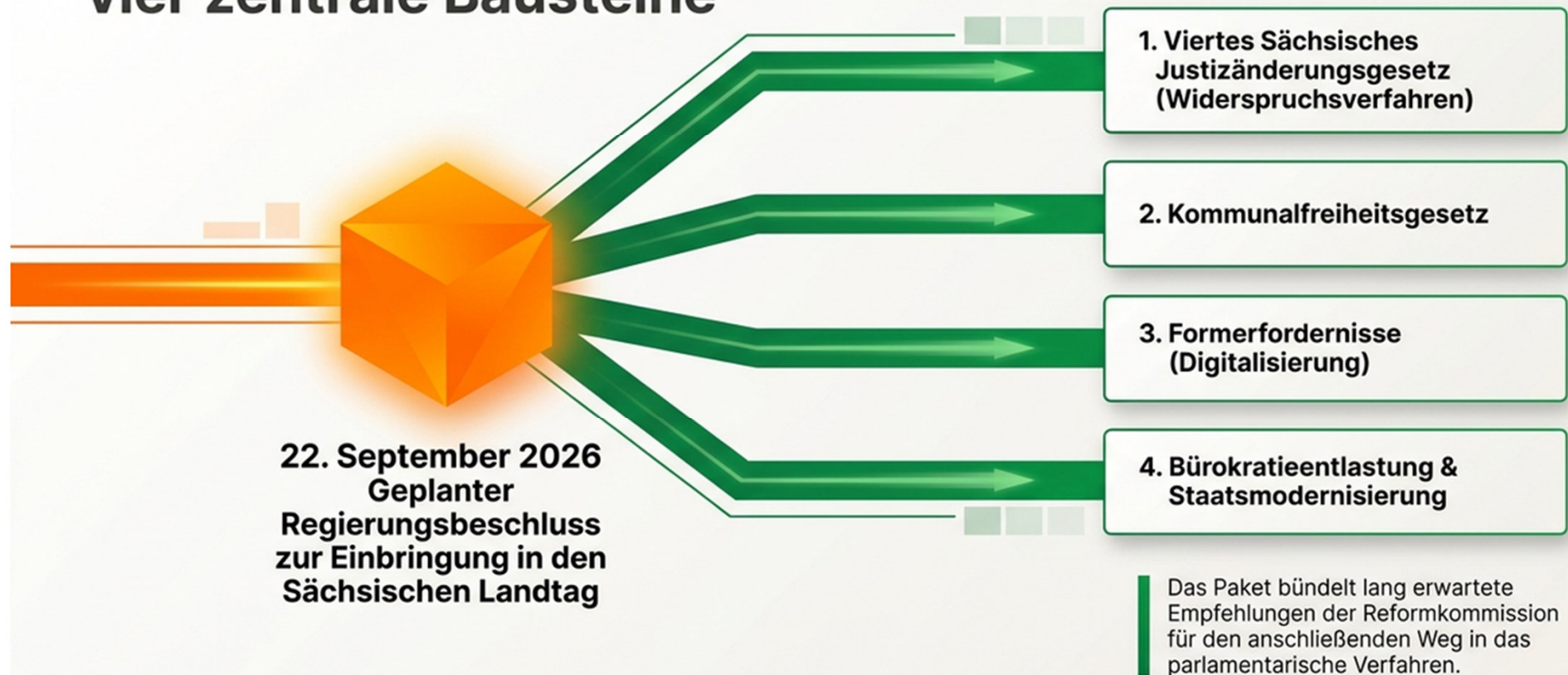


Das Fundament der Erneuerung: Der Weg zum Gesetzespaket





Das Gesamtbild: Ein Beschluss, vier zentrale Bausteine





Paradigmenwechsel im Justizgesetz: Die Umkehrung des Standardzustands



Bisher (§ 68 Abs. 1 VwGO):
Widerspruch ist die Regel.



Ziel (31.12.2027):
Widerspruch ist die Ausnahme.

Nur zur Verfahrensbeschleunigung.

Der Plan der Staatsregierung

4. Gesetz zur Änderung des SächsJusG

- ✓ Erprobender, moderater Schritt der Justizministerin
- ✓ Abbau in vorerst 27 Rechtsgebieten (z.B. Wohngeldgesetz, Versammlungsgesetz)
- ✓ Angleichung an andere Länder (Bayern, NDS, NRW)

Die kommunale Kritik (SSG & Fachebene)

Grundsätzliche Zustimmung, aber starke Praxisvorbehalte

- ⚠ Gefahr für den Rechtsstaat?
- ⚠ Verlust der Möglichkeit, Bescheide bürgernah zu erklären
- ⚠ Fehlende Chance zur unbürokratischen Korrektur von Flüchtigkeitsfehlern
- ⚠ Risiko steigender, teurer Gerichtskosten



Kommunalfreiheitsgesetz: Neue Freiräume rechtssicher verankern

Säule 1: Kommunalerprobungs- gesetz

- Ermöglicht es Kommunen, neue Wege rechtssicher zu testen.
- Löst starre Vorgaben zugunsten von Innovation vor Ort.

Säule 2: Vereinfachungen im Kommunalverfassungsrecht

- ~20 spezifische Einzelvereinfachungen für die kommunale Praxis.



Das Kommunalfreiheitsgesetz: Erprobungsräume mit engem Rahmen

Die Experimentierklausel (Artikel 1) & Entlastung (Artikel 2)

- 
- Zeitlich befristete Abweichung von Landesrecht zur Erprobung neuer Aufgabenerledigungen.
 - Antragsberechtigt: Kommunen, Verbände, SSG, Sächsischer Landkreistag.
 - Max. 4 Jahre Erprobung (Gesetz befristet auf 5 Jahre).
 - Über 20 punktuelle Änderungen der SächsGemO zum Bürokratieabbau.

Das Defizit (Perspektive SSG-Präsidium)

Unzufriedenheit: Der Entwurf bleibt deutlich hinter den kommunalen Erwartungen und den Empfehlungen der Reformkommission zurück.

Zentraler Kritikpunkt:
Keine Wiederherstellung der kommunalen Gestaltungsfreiheit bei Fraktionsbildung und Fraktionsfinanzierung.



Digitale Kommunikation: Das Ende der zwingenden Handschrift

Ersatz der strengen Schriftform durch die Formel “schriftlich oder elektronisch”. Dies ermöglicht einfache E-Mails (sofern Zugang nach § 3a VwVfG eröffnet). Mündliche oder telefonische Absprachen bleiben weiterhin ausgeschlossen.

VORHER



NACHHER

~30

Landesgesetze
werden geändert.

~35

Rechtsverordnungen
werden angepasst.

SSG-Bewertung: Zustimmung (keine Einwände aus den Kommunen).

Forderung: Das Land muss die Behörden bei der Umsetzung mit Hinweisen begleiten, insbesondere im Vorfeld der umfangreichen Bundesrechtsänderungen zum 1. Juli 2027 (Bürokratierückbau Bund).

Staatsmodernisierung Teil I – Formerfordernisse



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01099 Dresden

Lt. Verteiler

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes - Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2026 das Gesetz für den Bürokratiarückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern beschlossen (BT-Drs. 21/3620, 21/6049, abrufbar unter [DIP - Gesetz für den Bürokratiarückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern](#)). Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 12. Juni 2026 das Gesetz im 2. Durchgang behandeln. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wird.

Artikel 1 des Gesetzes sieht einige Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) vor, die aufgrund des Vollverweises in § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) mit Inkrafttreten auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten.

1. Elektronische Kommunikation §§ 3a ff. VwVfG

Mit dem o. g. Gesetz wird § 3a VwVfG vollständig neu gefasst und die §§ 3b und 3c werden eingefügt. § 3a Absatz 1 VwVfG n. F. sieht vor, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten, egal ob juristische oder natürliche Personen, elektronisch erfolgen soll. Nach § 3a Absatz 2 VwVfG n. F. währt ein elektronisches Dokument eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b VwVfG n. F., bestimmt ist. D. h. dem elektronischen Dokument, bspw. einer E-Mail, kommen zukünftig die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem die Schriftform wahrenen Papierdokument. In § 3b VwVfG n. F. wird die (strenge) elektronische Form geregelt. Die Anforderungen an die Schriftform für ein Papierdokument werden durch diese Vorschrift nicht modifiziert. Hinsichtlich des weiteren Regelungsinhalts und Begründung wird auf die o. g. Drucksache 21/6049 verwiesen.

Diese Änderungen des VwVfG treten am 1. Juli 2027 in Kraft.

Brief- Ansprechpartner/in
Sandra Naumann

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32112

Sandra.Naumann@
smi.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-0502/19-2026/45607

Dresden,
11. Juni 2026

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsmittel:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnen 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden

Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Den öffentlichen Schlüssel des Sächsischen Staatsministeriums des Innern finden Sie unter
<https://www.smi.sachsen.de/infomail>
www.smi.sachsen.de/infomail

Mit den Änderungen werden die Vorgaben aus Nummer 40 der Föderalen Modernisierungsagenda zur elektronischen Kommunikation umgesetzt. Darin verpflichten sich Bund und Länder, die Nutzung einfacher E-Mails weitestgehend für den Geschäftsverkehr zwischen Bürger und Verwaltung zuzulassen ohne dass es der bisherigen aufwändigen Verfahren der elektronischen Form nach § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG bedarf. Soweit spezialgesetzliche Vorschriften weiterhin eine Schriftform oder eine sonstige strengere Form anordnen wollen, muss dabei explizit genannt werden, dass eine Abweichung von § 3a VwVfG erfolgt.

Sofern fachrechtliche Regelungen daher auch zukünftig die (strenge) elektronische Form nach dem zukünftigen § 3b VwVfG vorsehen wollen, muss dies zwingend ausdrücklich bestimmt werden. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, im Rahmen des Mantelgesetzes Bürokratienteilnahme als Teil des Gesetzespakets Staatsmodernisierung I (StaMo I) in das SächsVwVfZG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung aufzunehmen, in der diejenigen landesrechtlichen Regelungen bestimmt werden, für die abweichend von § 3a Absatz 2 VwVfG in der ab 1. Juli 2027 geltenden Fassung die elektronische Form nach § 3b VwVfG n. F. gelten soll.

Das diesbezügliche Rechtssetzungsverfahren muss noch abgestimmt werden. Die Ressorts werden jedoch bereits jetzt aufgefordert zu prüfen, welche fachrechtlichen Regelungen die Ausnahme betreffen wird. Ausgangspunkt kann dabei die Tabelle zum Normenscreening zu Schriftformerfordernissen der Staatskanzlei aus dem letzten Jahr sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausnahmen nur für die Fälle gelten soll, in denen die strenge elektronische Form zwingend erforderlich ist, um wichtigen Funktionen der Schriftform (Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs-, Beweis-, Warn- und Abschlussfunktion) abzubilden. Dabei sollte geprüft werden, ob einige Funktionen bereits durch ein elektronisches Dokument im Sinne des § 3a Absatz 2 VwVfG n. F. erfüllt werden können. Entsprechend der Begründung muss das elektronische Dokument eine lesbare Erklärung beinhalten, diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden und sich aus dem Dokument heraus die Person des Erklärenden ergeben.

2. Weitere Änderungen des VwVfG

Das Gesetz sieht weitere Änderungen des VwVfG vor. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- § 25a VwVfG: Die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus § 25 Absatz 3 VwVfG herausgelöst und in einen neuen § 25a VwVfG überführt und ergänzt. Damit soll die Bedeutung der Regelung hervorgehoben und von den allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten losgelöst werden. Im Weiteren wird auf die o. g. Drucksachen verwiesen.
- § 26 VwVfG: Den Beteiligten wird die Möglichkeit eingeräumt, Beweismittel als elektronisches Dokument an die Behörde zu übermitteln. Damit wird klargestellt, dass Urkunden nur noch in Ausnahmefällen im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden müssen, sofern dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Seite 2 von 3

- § 42a: Die Neuregelung sieht vor, dass der Antragsteller von der Behörde eine Vollständigkeitsbescheinigung verlangen kann. Diese Bestätigung beinhaltet den Nachweis, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Behörde in die inhaltliche Prüfung einsteigen kann.

Diese Änderungen des VwVfG treten sechs Monate nach Verkündung in Kraft.

3. Genehmigungsfiktion

Nummer 48 der Föderalen Modernisierungsagenda sieht vor, in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern das Regel-Ausnahme-Verhältnis im Hinblick auf die Genehmigungsfiktion umzukehren. Der Bund beabsichtigt in Umsetzung dieser Vorgabe, § 42a VwVfG dahingehend zu ändern, dass eine beantragte Genehmigung nach Ablauf von drei Monaten ab Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt (Genehmigungsfiktion) gilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist und soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.

Seitens der Staatskanzlei wurde festgelegt, dass landesrechtlich die Regelung zur Genehmigungsfiktion bereits in das Mantelgesetz Bürokratienteilnahme als Teil StaMo I aufgenommen werden soll, ohne auf die Änderungen im VwVfG zu warten. Entsprechend ist eine Änderung des SächsVwVfZG geplant. Die fachrechtlichen Ausnahmen sollen durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt werden. Planfeststellungsverfahren sind von der Regelung generell ausgenommen. Auch hier ist das diesbezügliche Rechtssetzungsverfahren noch offen. Die Ressorts werden jedoch ebenfalls bereits aufgefordert zu prüfen, für welche landesrechtlichen Verfahren Ausnahmen zu bestimmen sind. Dies gilt insbesondere für Verfahren, in denen europarechtliche, verfassungs- oder bundesrechtliche Vorschriften gegen eine Genehmigungsfiktion sprechen, sowie Verfahren, bei denen bei Eintritt der Genehmigungsfiktion Rechtsgüter von besonderer Bedeutung, insbesondere Leib und Leben, beeinträchtigt werden, schwere Nachteile für das Allgemeinwohl drohen oder im Rahmen des Verfahrens der Ausgleich einer Vielzahl von Interessen und Belangen notwendig ist.

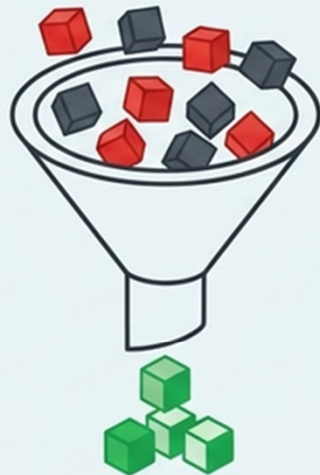
Um Kenntnisgabe und Bekanntmachung in Ihrem Zuständigkeitsbereich wird gebeten.

gez. Dr. Tino Schlegel
Stellvertretender Referatsleiter



Bürokratieentlastung: Filter, Fiktion und ein lokaler Konflikt

Der BANDA-Trichter



Ab 01. Mai 2027: Streichung unnötiger Berichts-, Auskunfts-, Nachweis-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Nur zwingend Erforderliches bleibt.

Die Genehmigungsfiktion



Regelfall: Vollständige Unterlagen + 3 Monate ohne Behördenentscheid = Automatische Genehmigung.

Qualifikation & Wasserrecht

Reform Landeswasserrecht (EU-RL) zur Deregulierung.



✓ § 62 Abs. 2 SächsGemO: Streichung der Anforderungen für Finanzbedienstete 	
SSG Präsidium: Begrüßt die Streichung.	Kleinere Verwaltungen: Lehnen dies ab. (Größere Städte kritisieren zudem die Genehmigungsfiktion).



Bürokratieentlastung: Ambition kollidiert mit der Praxis

Die Regierungspläne (ab 01.05.2027)

- **BANDA-Pflichten:** Wegfall unnötiger Berichts-, Auskunft-, Nachweis-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.
- **Genehmigungsfiktion:** Grundsätzliche Erteilung von Genehmigungen nach 3 Monaten.

Die Realität: Kritik des SSG

- **Zu BANDA:** Ablehnung! Der Ansatz ist zu undifferenziert. Kommunen und kommunale Unternehmen sind als Adressaten dieser Entlastung gar nicht erfasst.
- **Zur Fiktion:** Greift zu kurz. Der echte Abbau von Genehmigungserfordernissen fehlt völlig. Föderale Modernisierungsagenda (differenzierte Vorgehensweise) wird ignoriert.



Fachspezifische Reformen: Wasserrecht und kommunale Finanzen



Umfassende Wasserrechtsreform (Artikel 15)

Ziele: Deregulierung, kommunale Entlastung und Umsetzung von EU-Richtlinien.

SSG-Position: Grundsätzliche Unterstützung. Forderung nach punktuellen Nachsteuerungen aufgrund aktueller Einzelfälle und Rechtsprechung.



Qualifikation im Finanzwesen (Artikel 8 / § 62 Abs. 2 SächsGemO)

Maßnahme: Ersatzlose Aufhebung der besonderen Qualifikationsanforderungen für Fachbedienstete des Finanzwesens.

Der SSG-Erfolg: Lange vom SSG gefordert. Interne Kritik aus organisierten Fachbruderschaften wurde vom SSG bewusst nicht übernommen, um die kommunale Eigenverantwortung nach § 61 Abs. 1 SächsGemO zu stärken.



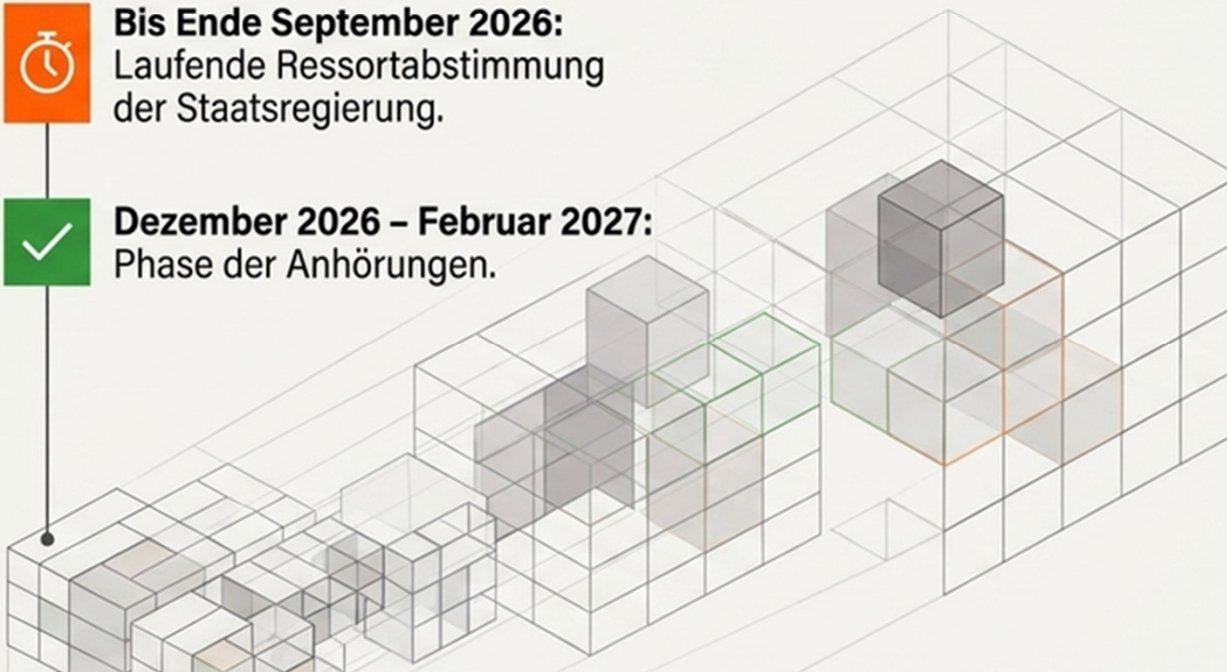
Der nächste Bauabschnitt: Ausblick auf Staatsmodernisierung II



Bis Ende September 2026:
Laufende Ressortabstimmung
der Staatsregierung.



Dezember 2026 – Februar 2027:
Phase der Anhörungen.



Kommende Schwerpunkte (Vorschau):

- Staatliche Behördenorganisation
- Aufgabenabgrenzung zwischen Staat und kommunaler Ebene
- Schul-, Berufsbildungs- und Weiterbildungsrecht
- Sächsisches Polizeihochschulgesetz